

Der Markt Zell (nachstehend kurz "die Gemeinde" genannt) erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1, Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1982 (GVBl. S. 903) nachstehende

## **M a r k t o r d n u n g**

### **I.**

#### **Ort, Zeit und Gegenstand der Märkte**

##### **§ 1**

Für das Abhalten der Märkte wird der Marktplatz, beginnend ab Pfarrhaus und endend an der Kreuzung Reinersreuther Straße/Waldsteinweg/ Walpenreuther Straße bestimmt.

##### **§ 2**

Auf dem Marktplatz dürfen außerhalb der für die Aufstellung von Verkaufsständen vorgesehenen Plätze keine Marktstände aufgestellt werden.

##### **§ 3**

Markttage sind

1. **Kramermarkt (Sommerkirchweih)**  
jeweils am darauffolgenden Sonntag nach Maria Heimsuchung bzw. am gleichen Sonntag an Maria Heimsuchung,
2. **Kramermarkt (Herbstkirchweih)**  
jeweils am darauffolgenden Sonntag nach Gallus bzw. am gleichen Sonntag an Gallus

Der Marktverkauf beginnt um 07.00 Uhr und dauert bis 18.00 Uhr. Während der Zeit des Hauptgottesdienstes wird der Markt unterbrochen.

Außerhalb der Markttage und der festgesetzten Marktverkaufszeit ist jede Verkaufstätigkeit auf dem Marktplatz verboten.

##### **§ 4**

Der Marktplatz darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muß spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

##### **§ 5**

Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz während der Marktzeit nicht stattfinden.

##### **§ 6**

Auf den Märkten dürfen außer den Gegenständen des Wochenmarktes Waren zum Verzehr und alle im freien Verkehr gestatteten Waren und Fabrikate aller Art feilgeboten werden.

Zum Verkauf von geistigen Getränken zum Genuß auf der Stelle bedarf es jedoch der Genehmigung durch die Gemeinde.

Explosive Stoffe, insbesondere Feuerwerkskörper und Schießpulver, dürfen nicht feilgehalten werden. Dies gilt nicht für Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder.

## **II. Zuweisung der Marktplätze**

### **§ 7**

Wer einen Verkaufsplatz oder einen Marktstand zugewiesen erhalten will, hat um die Zuweisung regelmäßig schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes oder Marktstandes spätestens 8 Tage vor Beginn nachzusuchen. Dabei haben auswärtige Marktbesucher, die bereits ein Gewerbe betreiben, ihren Gewerbeanmeldeschein vorzulegen.

### **§ 8**

Platz- und Marktstände können nur nach Maßgabe des vorhandenen Raumes und des vorhandenen Standmaterials zugeteilt werden. Die Zuweisung erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

### **§ 9**

Die Plätze für die einzelnen Verkaufsstände werden den Marktbeziehern von dem von der Gemeinde bestellten Beauftragten im Rahmen der Marktplatzeinteilung angewiesen. Marktbezieher, die keine Stände, Buden, Wagen, Gerüste, Tische, Gestelle oder dergleichen aufstellen oder mieten wollen, erhalten Plätze am Ende der Verkaufsstände zugeteilt.

### **§ 10**

Soweit zugewiesene Verkaufsplätze 1 Stunde nach Marktbeginn nicht eingenommen worden sind, können sie von der Gemeinde anderweitig vergeben werden.

### **§ 11**

Alle Wagen, Kisten, Körbe und dergleichen, welche zur An- und Abfuhr von Marktgegenständen dienen, sind während der Marktverkaufszeit von der Marktverkaufsstraße fernzuhalten und auf den von der Gemeinde angewiesenen Plätzen ordentlich aufzustellen.

### **§ 12**

Die Stände und Wagenplätze werden nur für den einzelnen Markt vergeben.

## **III. Vorschriften für die Verkaufsstände usw. und über den Warenverkauf**

### **§ 13**

An jedem Verkaufsplatz ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Familiennamen, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und Wohnort des Marktbeziehers anzubringen. Firmen und Reklameschilder dürfen jedoch nicht so angebracht sein, daß der Durchblick durch die Marktstraßen behindert wird.

### **§ 14**

Die Wetterdächer und Schirme der Verkaufsplätze müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht werden. Kein Verkaufsplatz darf breiter als 1,5 m sein. Zwischen den einzelnen Ständen ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.

### **§ 15**

Es ist verboten, die zugeteilten Verkaufsstände ohne Zustimmung der Gemeinde zu vergrößern, zu vertauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben.

**§ 16**

Verboten ist weiter

1. das schreiende Ausrufen, das Versteigern oder Herabsteigern von Waren,
2. das Feilbieten von Waren durch Umhertragen auf dem Marktplatz,
3. die Verteilung von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen,
4. das freie Umherlaufenlassen von Tieren auf dem Markt,
5. das Betreten des Marktes in betrunkenem Zustand,
6. das Betteln im Marktbereich.

**§ 17**

Der Inhaber des Verkaufsstandes ist für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge sowie der angrenzenden Fahrbahn bis zu deren Mitte verantwortlich.

**§ 18**

Wagen, Kisten und dergleichen dürfen nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

**§ 19**

Die Marktbezieher haben ihre Preise auszuzeichnen. Zu diesem Zweck sind während der gesamten Verkaufszeit Preisschilder so aufzustellen, daß die Käufer die Preise aller Waren deutlich lesen können.

**§ 20**

Zerrissene oder beschmutzte Tücher dürfen als Behang oder Abdeckung der Verkaufsstände nicht verwendet werden.

**§ 21**

Die ausgelegten oder ausgehängten Waren dürfen an der Seite die dem Markt zugewandt ist nicht über den Verkaufsstand hinausragen.

**§ 22**

Die mit der Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Nahrungs- und Genußmitteln befaßten Personen haben sich größter Reinlichkeit zu befleißigen. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit nicht betrunken sein.

**§ 23**

Es ist verboten, Nahrungs- und Genußmittel in gesundheitsschädigender oder ekelerregender Weise zuzubereiten, aufzubewahren, feilzubieten, zu befördern, zu messen, zu wiegen oder zu behandeln. Insbesondere sind Nahrungs- und Genußmittel in unreinlichen Packungen vom Feilbieten ausgeschlossen. Unverpackte Genußmittel sind gegen Staub und Verunreinigungen, besonders gegen Fliegen und Käfer, zu schützen.

**§ 24**

Das Betasten der Nahrungs- und Genußmittel durch den Käufer ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag an jeder Verkaufsstelle hinzuweisen.

**§ 25**

Beim Verkauf haben sich die Verkäufer geeichter Warenmeßgeräte zu bedienen, die in reinlichem Zustand zu halten sind.

#### **IV. Allgemeine Ordnungsvorschriften**

##### **§ 26**

Jede Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen über das vermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen.

##### **§ 27**

Alle Marktbezieher und Besucher des Marktes sowie ihr ständiges und nichtständiges Personal sind den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den in Ergänzung der Marktordnung erlassenen Anordnungen der Gemeinde unterworfen; sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Gemeinde und den Weisungen der Aufsichtspersonen, die auf Grund dieser Marktordnung ergehen, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.

##### **§ 28**

Die Gemeinde kann die Zuweisung des Verkaufsplatzes widerrufen, wenn im Bereich des Verkaufsplatzes Vorschriften dieser Marktordnung verletzt werden und der Verstoß dem Inhaber des Verkaufsstandes zuzurechnen ist.

Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn ein Marktbezieher außerhalb seines Verkaufsplatzes gegen die Marktordnung verstößt

#### **V. Schlußbestimmungen**

##### **§ 29**

Diese Marktordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zell, 07. 11. 1983  
gez. Spachholz  
1. Bürgermeister